



fachakademie
für pastoral und religionspädagogik
der erzdioezese freiburg

studien- und prüfungsordnung des praxisintegrierten aufbaustudiums zur gemeindereferentin oder zum gemeindereferenten in der erzdioezese freiburg

mit ausfuhrungsbestimmungen

inhalt

- 4 **studien- und prüfungsordnung
des praxisintegrierten aufbaustudiums zur
gemeindereferentin oder zum gemeindereferenten
in der erzdioezese freiburg**

- 5 **abschnitt I · allgemeines**
- 5 § 1 Geltungsbereich
- 5 § 2 Ziele des Praxisintegrierten Aufbaustudiums
- 5 § 3 Leitung des Aufbaustudiums
- 6 § 4 Studienmentorat
- 6 § 5 Geistliches Mentorat
- 7 § 6 Prüfungskommission
- 7 § 7 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und
 Prüfungsordnung
- 8 § 8 Zulassung zum Praxisintegrierten Aufbaustudium

- 9 **abschnitt II · gliederung des praxisintegrierten
aufbaustudiums und modularer aufbau**
- 9 § 9 Struktur des Praxisintegrierten Aufbaustudiums
- 9 § 10 Beendigung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums
- 10 § 11 Praktische Anteile des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

- 11 **abschnitt III · allgemeine bestimmungen zu den prüfungen**
- 11 § 12 Prüfungsleistungen

- 12 **abschnitt IV · prüfungen im
pastoraltheologischen studienjahr**
- 12 § 13 Organisation
- 12 § 14 Zulassung
- 13 § 15 Umfang und Art der Prüfungsleistungen
- 13 § 16 Schriftliche Arbeiten
- 13 § 17 Mündliche Prüfungen
- 14 § 18 Praktische Prüfungen
- 14 § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

15	§ 20	Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen
16	§ 21	Wiederholung der Prüfungsleistungen
16	§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
18	§ 23	Einsicht in Prüfungsunterlagen
18	§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

20 abschnitt V · schlussbestimmungen

20	§ 25	Inkrafttreten
----	------	---------------

21 ausführungsbestimmungen der studien- und prüfungsordnung des praxisintegrierten aufbaustudiums zur gemeindereferentin oder zum gemeindereferenten in der erzdiozese freiburg

22	1.	religionspädagogisches studienjahr
22	1.1	Katholische Akademie Domschule Würzburg
22	1.2	Praxiserfahrung
22	1.3	Ergänzende diözesane Module
24	1.4	Angebote der Studienbegleitung
25	2.	pastoraltheologisches studienjahr
25	2.1	Fürsorgliche Schätzung
25	2.2	Präsenzpflicht
26	2.3	Module
28	2.4	Schriftliche Hausarbeit
31	2.5	Angebote der Studienbegleitung
32	2.6	Praktikum
33	2.7	Schulischer Religionsunterricht
33	2.8	Mentorinnen und Mentoren

studien- und prüfungsordnung

des praxisintegrierten aufbaustudiums zur gemeindereferentin oder zum gemeindereferenten in der erzdioezese freiburg

Mit dem Praxisintegrierten Aufbaustudium zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten ermöglicht die Erzdiözese Freiburg einen Zugangsweg zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten gemäß der gültigen Ordnung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg.

Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg, als rechtlich unselbständige Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, ist Trägerin des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

Das Praxisintegrierte Aufbaustudium ist modular aufgebaut und setzt eine mehrjährige und qualifizierte ehrenamtliche Tätigkeit der Studierenden im kirchlichen und gesellschaftlichen Kontext voraus. Bereits vor Beginn des Studiums haben die Studierenden eine Reihe von theologischen und pastoralen Kompetenzen erworben.

abschnitt I

allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Praxisintegrierte Aufbaustudium zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten mit dem kirchlichen Abschluss „Religionspädagogin /Religionspädagoge – Kirchliches Examen“.

§ 2 Ziele des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

Grundlage des Praxisintegrierten Aufbaustudiums ist eine anwendungsbezogene Vermittlung theologischer und humanwissenschaftlicher Inhalte sowie die Initiierung personaler und geistlicher Lernprozesse. Ziel der Lernprozesse ist ein persönlicher, angemessener, situationsadäquater und pastoraler Umgang mit dem christlichen Angebot, das Leben zu deuten, zu gestalten und zu feiern. Dazu gehören grundlegende pastoraltheologische, religionspädagogische und soziale Kompetenzen.

Die Vermittlung von Inhalten und der Erwerb von Kompetenzen erfolgt durch den Religionspädagogischen Kurs der Domschule Würzburg, durch die Fachbegleitung Religionsunterricht, durch Präsenzmodule und Angebote der Studienbegleitung in Verantwortung der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik, durch Eigenstudium und durch Erprobung und Reflexion in der Praxis.

Das erfolgreich abgeschlossene Praxisintegrierte Aufbaustudium ist Voraussetzung für die Bewerbung in die Berufseinführung zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten.

§ 3 Leitung des Aufbaustudiums

Die Erzdiözese bestellt eine Studienleiterin oder einen Studienleiter für die Leitung und Organisation des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

§ 4

Studienmentorat

(1) Das Studienmentorat ist ein studienergänzendes Bildungsangebot zur Förderung der individuellen Entwicklung der Selbstkompetenz und zur beruflichen Orientierung der Studierenden. Zentral bedeutsam ist dabei die Reflexion der eigenen Person mit ihren Potentialen und Rollen, Denkmustern und Handlungsweisen.

(2) Die Erzdiözese bestellt eine Studienmentorin oder einen Studienmentor, die oder der gemeinsam mit den Geistlichen Mentorinnen und Mentoren die Studienbegleitung verantwortet. Die Studienmentorin oder der Studienmentor vermittelt den Studierenden geeignete Praxisstellen und begleitet die Durchführung der Praktika.

(3) Gegen Ende des Studiums erstellt die Studienmentorin oder der Studienmentor ein Gutachten über den Verlauf der Studienbegleitung und der Praktika der Bewerberinnen und Bewerber für den Pastoralen Dienst, aus dem hervorgeht, ob von Seiten des Studienmentorats eine Übernahme in die Assistenzzeit befürwortet werden kann. Dieses Gutachten ist Bestandteil der Bewerbungsunterlagen für die Assistenzzeit.

§ 5

Geistliches Mentorat

(1) Die Erzdiözese bestellt Mentorinnen oder Mentoren zur Begleitung der Studierenden im Rahmen des Geistliche Mentorats. Die Aufgabe der Geistlichen Mentorin oder des Geistlichen Mentors kann in Verbindung mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrgenommen werden.

(2) Das Geistliche Mentorat bietet Studierenden aller Ausbildungswege die Möglichkeit der Auseinandersetzung mit der persönlichen Lebens- und Glaubensgeschichte im **forum internum**. Komplementär zum Studium kommt dem Geistlichen Mentorat die Aufgabe zu, den Studierenden Begegnungs- und Erfahrungsräume zum Leben, Deuten und Feiern des Glaubens zu eröffnen.

(3) Die Geistlichen Mentorinnen oder Mentoren werden nicht zur

Stellungnahme über die Eignung der Bewerberinnen oder Bewerber für den pastoralen Dienst herangezogen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Erzdiözese bestellt eine Prüfungskommission. Diese besteht aus der zuständigen Referatsleitung des Erzbischöflichen Ordinariats als Vorsitzende/Vorsitzendem, der Leiterin / dem Leiter der Fachakademie als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretendem Vorsitzenden und der Studienleiterin / dem Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zum Praxisintegrierten Aufbaustudium sowie in allen Prüfungsangelegenheiten, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht geregelt sind.

(3) Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüfungskommission kann einzelne Entscheidungen an ihre Mitglieder delegieren.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei allen Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Die Vorsitzende / der Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Prüfungsvorsitz delegieren.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung

Die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik erstellt im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg Ausführungsbestimmungen, in denen die Studien- und Prüfungsordnung hinsichtlich der speziellen Anforderungen des Praxisintegrierten Aufbaustudiums konkretisiert wird. Die Ausführungsbestimmungen legen fest, wie das Studium gegliedert

ist, welche Module und Angebote der Studienbegleitung es beinhaltet sowie die entsprechenden Prüfungsleistungen.

§ 8 Zulassung zum Praxisintegrierten Aufbaustudium

Formale Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. der Abschluss der Schulausbildung mit
 - a) mittlerem Bildungsabschluss (oder mit einem vergleichbaren Schulabschluss) oder
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der allgemeinen Hochschulreife
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium
3. in der Regel der Nachweis mehrjähriger beruflicher Tätigkeit
4. der Nachweis ehrenamtlichen Engagements in einer Seelsorgeeinheit / Pfarrei oder an anderen Orten kirchlichen Lebens
5. der Abschluss des Theologischen Kurses Freiburg bzw. des Grund- und Aufbaukurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
6. der Abschluss des Pastorkurses Freiburg bzw. des Pastoraltheologischen Kurses der Katholischen Akademie Domschule Würzburg oder ein vergleichbarer Abschluss
7. eine Studienempfehlung der Erzdiözese Freiburg
8. sehr gute Deutschkenntnisse, die mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden müssen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem 31. Mai des laufenden Jahres.

Über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberin / des Bewerbers entscheidet die Prüfungskommission. Diese kann auch einzelne Voraussetzungen erlassen.

abschnitt II

gliederung des praxisintegrierten aufbaustudiums und modularer aufbau

§ 9 Struktur des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

(1) Das Praxisintegrierte Aufbaustudium beginnt im September eines Jahres und dauert in der Regel zwei Jahre.

(2) Es gliedert sich in das Religionspädagogische Studienjahr und das Pastoraltheologische Studienjahr.

Das Religionspädagogische Studienjahr umfasst den Religionspädagogischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg und die folgenden diözesanen Module: Fachbegleitung Religionsunterricht, Wissenschaftliches Arbeiten, Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene und die beiden verpflichtenden Angebote der Studienbegleitung: Spiritualität und Persönlichkeitsbildung.

Das Pastoraltheologische Studienjahr ist modular aufgebaut und beinhaltet folgende Module: Liturgie, Glaubenskommunikation und Katechese, Fachbegleitung Religionsunterricht sowie Pflicht- und Wahlangebote der Studienbegleitung: Spiritualität, Persönlichkeitsbildung, Kooperative Veranstaltung mit Studierenden der anderen pastoralen Berufe und Kooperative Geistliche Tage.

§ 10 Beendigung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

(1) Das Studium endet regulär mit Bestehen der Prüfungen entsprechend dieser Ordnung.

(2) Das Studium endet vorzeitig, wenn entsprechend dieser Ordnung das endgültige Nichtbestehen der Prüfungen des Fernkurses Religionspädagogischer Kurs der Domschule Würzburg innerhalb des Religionspädagogischen Studienjahres oder des Pastoraltheologischen Studienjahres festgestellt wird, oder die Studienleiterin / der Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums nach Rücksprache mit allen Beteiligten gemeinsam mit der Prüfungskommission zu der Überzeugung kommt, dass eine Weiterführung des Aufbaustudiums nicht sinnvoll ist.

§ 11 Praktische Anteile des Praxisintegrierten Aufbaustudiums

In das Aufbaustudium sind praktische Anteile als betreute Bildungszeit integriert.

abschnitt III

allgemeine bestimmungen zu den Prüfungen

§ 12 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungen im Religionspädagogischen Studienjahr unterliegen der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg einschließlich der Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungen im Pastoraltheologischen Studienjahr sind kirchliche Prüfungen, die im Auftrag des Erzbischofs von Freiburg abgenommen werden.

abschnitt IV

prüfungen im pastoraltheologischen Studienjahr

§ 13 Organisation

(1) Die Studienleiterin / der Studienleiter des Praxisintegrierten Aufbaustudiums ist für die Planung, Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Sie/er legt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Termine der Prüfungen fest und gibt die Termine mindestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bekannt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit, bestehend aus mehreren Lehr- und Lernelementen wie Lehrveranstaltungen, Kontaktzeiten der Studierenden mit den Lehrenden, Zeiten des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und Prüfungszeiten.

(3) Den einzelnen Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Darüber hinaus erstellen die Studierenden als Prüfungsleistung eine schriftliche Hausarbeit.

§ 14 Zulassung

(1) Zu den Prüfungsleistungen der einzelnen Module und zur schriftlichen Hausarbeit wird zugelassen, wer die vorangegangenen Lehrveranstaltungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung besucht und am vorgesehenen Praktikum erfolgreich teilnimmt.

(2) Kann die/der Studierende aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, einzelne Voraussetzungen zur Zulassung nicht erfüllen oder liegt eine besondere Härte vor, so kann die Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung, gegebenenfalls unter Bedingungen, aussprechen.

(3) Eine Nichtzulassung zu einer Prüfung muss der/dem Studierenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn, durch die Studienleitung schriftlich unter Angaben von Gründen mitgeteilt werden.

§ 15 Umfang und Art der Prüfungsleistungen

Der für den Nachweis einer Modulprüfung sowie der schriftlichen Hausarbeit geforderte Umfang und die Prüfungsart wird jeweils in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Modulprüfungen können als

1. schriftliche Arbeiten (§ 16)
2. mündliche Prüfungen (§ 17)
3. praktische Prüfungen (§ 18) oder
4. durch eine Prüfung, die aus einer Kombination der unter 1. bis 3. genannten Prüfungsformen besteht (modulspezifische Prüfungsleistungen), erbracht werden (vgl. Ausführungsbestimmungen).

§ 16 Schriftliche Arbeiten

(1) In den Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in einem vorgegebenen Zeitraum und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können.

(2) Bei Einhaltung des von der Studienleitung bekannt gegebenen Abgabetermins soll das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfungsgremium abgenommen. Dieses besteht aus der/dem Prüfungsvorsitzenden (§ 6 Absatz 1), einer Beisitzerin / einem Beisitzer, die/der von der Studienleitung bestellt wird, und den Fachdozentinnen/Fachdozenten.

(2) Die Prüfungsaufgaben stellen die Dozenten, die das entsprechende Fach unterrichten. Bei Verhinderung der Dozenten wird die Vertretung durch die Prüfungskommission geregelt.

(3) Die mündlichen Prüfungen sind Einzelprüfungen.

(4) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen beträgt 30 Minuten, soweit in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

(5) Über die mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses beinhaltet: Tag, Ort und Dauer der Prüfung; die Namen der zu prüfenden Studierenden, der/des Prüfungsvorsitzenden, der Fachprüferin / des Fachprüfers und der Protokollantin / des Protokollanten; die Themen, besondere Vorkommnisse und die Benotung der jeweiligen Prüfung. Das jeweilige Protokoll ist von der Protokollantin/vom Protokollanten, der/dem Prüfenden und der/dem Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung ist den geprüften Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Modulprüfung einzeln bekannt zu geben.

§ 18 Praktische Prüfungen

Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer Prüfungssituation nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen durchgeführt und benotet.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Eine schriftliche Prüfungsleistung wird von der Dozentin / dem Dozenten, die/der das Thema gestellt hat, gemäß dieser Ordnung benotet, soweit es in den Ausführungsbestimmungen nicht anders geregelt ist.

Die Lehrproben werden von der zuständigen Schulbeauftragten / dem zuständigen Schulbeauftragten und der zuständigen Schuldekanin / dem zuständigen Schuldekan gemeinsam benotet.

(2) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von der Fachdozentin / dem Fachdozenten, im Einvernehmen mit der/dem Prüfungsvorsitzenden und der Beisitzerin / dem Beisitzer benotet. Ist eine einvernehmliche Festsetzung der Note nicht möglich, entscheidet die/der Prüfungsvorsitzende.

- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:
- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
 - 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung der bewerteten Prüfungsleistungen können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (5) Besteht eine Prüfung aus mehreren benoteten Teilleistungen, wird eine gemeinsame Note festgesetzt. Die gemeinsame Note lautet bei einem Mittelwert
- von 1,0 bis 1,49 = sehr gut
 - von 1,50 bis 2,49 = gut
 - von 2,50 bis 3,49 = befriedigend
 - von 3,50 bis 4,00 = ausreichend

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen der Prüfungsleistungen

(1) Eine benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine unbenotete Prüfungsleistung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistung werden der geprüften Person bekannt gegeben. Für den Fall, dass eine Prüfungsleistung

nicht bestanden wurde, erhält die geprüfte Person darüber hinaus Auskunft, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(2) Über Ort und Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Studienleitung.

(3) Wird der Wiederholungsversuch einer Modulprüfung nicht bestanden, verliert die/der Studierende den Prüfungsanspruch im Studium und das Studium endet.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand von der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Träger des Studiums benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangt werden. Wird der Grund von der Prüfungskommission als triftig anerkannt, legt die Studienleitung einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes und die Pflege von Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG gleich.

(4) Der Rücktritt von einer Prüfung aus den in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Gründen ist in der Regel einmal möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission genehmigen, dass die Studierende / der Studierende ein zweites Mal von derselben Prüfung zurücktritt. Ein weiterer Rücktritt von derselben Prüfung ist nicht möglich.

(5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Modulprüfung fälschlicherweise als eigene Leistung auszugeben oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschung), muss der Vorfall durch die Prüferin / den Prüfer unter Angabe des Umfangs der Täuschung bzw. des Täuschungsgrades der Prüfungskommission angezeigt werden. Die Prüfungskommission stellt auf dieser Grundlage und auf der Basis eigener Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung das Prüfungsergebnis fest. Gleichzeitig entscheidet sie über den möglichen Ausschluss von weiteren Prüfungen (Ausschluss aus dem Studium).

(6) 1. Sofern die Prüfungskommission Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangt, wird durch die Kommission ein Überprüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet. Sofern Dozierende Kenntnis über einen Plagiatsverdacht erlangen, teilen sie diesen der Prüfungskommission mit. Die Einleitung des Verfahrens wird der/dem Studierenden bekannt gegeben. Die/der Studierende erhält vor der abschließenden Entscheidung der Prüfungskommission die Möglichkeit zur Stellungnahme.

2. Ein Plagiat liegt vor, wenn ohne Verweis auf die Quelle aus fremden Texten wörtliche Übernahmen erfolgen oder Zitate aus Texten übernommen werden, ohne auf deren Herkunft aus zweiter Hand zu verweisen.

3. Stellt die Prüfungskommission ein Plagiat fest, erkennt sie das Prüfungsergebnis ab. Gleichzeitig entscheidet sie über den möglichen Verlust des Prüfungsanspruches.

4. Der Verlust des Prüfungsanspruches soll festgestellt werden,
- › wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die/der Studierende vorsätzlich gehandelt hat;
 - › die Plagiate in mindestens einem Viertel der Prüfungsarbeit festzustellen sind oder
 - › das Plagiat in einer Abschlussarbeit erfolgt.

§ 23 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Die/der Studierende kann auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in Gegenwart der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertretung Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Der Antrag ist schriftlich an die Studienleiterin / den Studienleiter zu richten. Die Einsichtnahme durch die Studierende / den Studierenden ist in den Prüfungsunterlagen mit Angabe des Datums zu vermerken.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Über das Ergebnis des Religionspädagogischen Studienjahres wird von der Katholischen Akademie Domschule Würzburg ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Über das Ergebnis des Pastoraltheologischen Studienjahres wird von der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik ein Zeugnis erstellt. Es enthält die einzelnen Prüfungsergebnisse der Modulprüfungen sowie das Thema und die Note der schriftlichen Hausarbeit.

(3) Die Gesamtnote des Pastoraltheologischen Studienjahres errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der schriftlichen Hausarbeit. In den Ausführungsbestimmungen kann für einzelne Modulnoten und die Note der Hausarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(4) Das Zeugnis des Pastoraltheologischen Studienjahres wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der

Studienleitung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Mit dem Bestehen aller Prüfungsleistungen des Praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten verleiht die Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik den Titel „Religionspädagogin/Religionspädagoge – Kirchliches Examen“ und bestätigt dies urkundlich.

abschnitt V

schlussbestimmungen

§ 25 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt vorbehaltlich notwendiger Änderungen auf der Grundlage von Veritatis Gaudium und den Anforderungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 15. September 2020 in Kraft.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Praxisbegleitenden Ausbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Juni 2010 tritt hiermit zum 31. August 2020 außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. September 2020

Erzbischof Stephan Burger

ausführungsbestimmungen der studien- und prüfungsordnung des praxisintegrierten aufbau- studiums zur gemeindereferentin oder zum gemeindereferenten in der erzdioezese freiburg

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung des Praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin oder zum Gemeindereferenten in der Erzdiözese Freiburg.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde am 15. September 2020 von Erzbischof Stephan Burger in Kraft gesetzt.

Das Praxisintegrierte Aufbaustudium zur Gemeindereferentin und zum Gemeindereferenten gliedert sich in das Religionspädagogische Studienjahr und in das Pastoraltheologische Studienjahr.

1.

religionspädagogisches studienjahr

Im Religionspädagogischen Studienjahr nehmen die Studierenden am Religionspädagogischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg teil, machen Praxiserfahrungen und besuchen ergänzende diözesane Module der Erzdiözese Freiburg.

1.1 Katholische Akademie Domschule Würzburg

Das Religionspädagogische Studienjahr umfasst den Religionspädagogischen Kurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg gemäß der Rahmenprüfungsordnung von Theologie im Fernkurs der Katholischen Akademie Domschule Würzburg einschließlich der Prüfungsordnungen für die Kursstufen in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Praxiserfahrung

Die Studierenden unterrichten vier bis sechs Wochenstunden Katholischen Religionsunterricht in Primar- und Sekundarstufe I aus dem Deputat einer Mentorin oder eines Mentors. Die Mentorinnen und Mentoren werden von der Erzdiözese Freiburg beauftragt, das Praktikum zu begleiten.

1.3 Ergänzende diözesane Module

1.3.1 Fachbegleitung Religionsunterricht

Das Modul Fachbegleitung Religionsunterricht umfasst vier Lehrveranstaltungen mit insgesamt zwölf Präsenztage.

Inhalte des Moduls Fachbegleitung Religionsunterricht:

- › Bildungsplan des Landes Baden-Württemberg
- › Einführung in die Ausarbeitung einer Lernsequenz

- › Einführung in die Ausarbeitung einer Lehrprobe
- › Didaktik und Methodik des Unterrichtens
- › Reflexion der Praxiserfahrungen und aktuelle Fragestellungen zum konkret erlebten Katholischen Religionsunterricht

1.3.2 Wissenschaftliches Arbeiten

Das Modul Wissenschaftliches Arbeiten umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt einem Präsenztage.

Inhalte des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten:

- › Grundlegung
- › Literaturrecherche
- › Bibliotheken
- › Bibliografische Grundregeln
- › Richtiges Lesen und Bearbeiten von Texten
- › Das Verfassen von Texten unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten

1.3.3 Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene

Das Modul Prävention sexualisierter Gewalt entspricht der Präventionsschulung (B) des diözesanen Curriculums. Das Modul beinhaltet:

- › Begriffsdefinitionen
- › Rechtliche Grundlagen
- › Täterstrategien
- › Sensibilisierung für eine Kultur der Achtsamkeit
- › Reflexion des eigenen Verhaltens und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson
- › Intervention bei Grenzverletzungen und Übergriffen
- › Handlungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen sexualisierter Gewalt
- › Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex

1.4 Angebote der Studienbegleitung

Die Teilnahme an den Angeboten der Studienbegleitung ist verpflichtend.

1.4.1 Spiritualität

Das Angebot der Spiritualität umfasst drei Einheiten mit insgesamt neun Präsenztagen.

- › Geistliche Tage
 - verschiedene Formen christlicher Spiritualität
 - Reflexion und geistliche Deutung der Praxiserfahrung
- › Weggespräche
 - Reflexion und Klärung des eigenen geistlichen Weges

1.4.2 Persönlichkeitsbildung

Das Angebot der Persönlichkeitsbildung beinhaltet

- › die Teilnahme an einer Gruppensupervision,
- › Feedbackgespräche mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter
- › und eine Standortbestimmung mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter.

2.

pastoraltheologisches studienjahr

Das Pastoraltheologische Studienjahr gliedert sich in drei Module sowie Pflicht und Wahlangebote der Studienbegleitung, ergänzt durch Eigenstudium, ein Praktikum in einer Kirchengemeinde, Erteilung Katholischen Religionsunterrichts und die Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit.

Die Studierenden reichen bei der Studienleitung eine „Fürsorgliche Schätzung“ des Zeitaufwandes der anfallenden Aufgaben ein.

2.1 Fürsorgliche Schätzung

Die Fürsorgliche Schätzung gibt einen Überblick über das Zusammenspiel der einzelnen Elemente des Pastoraltheologischen Studienjahres. Unter anderem gibt die Fürsorgliche Schätzung sowohl inhaltlich wie auch zeitlich Auskunft über die konkret geplanten Projekte während des Praktikums. Die Studierenden erhalten hierfür eine Vorlage von der Studienleitung. Die Studierenden reichen die Fürsorgliche Schätzung bis zum 25. Oktober eines Jahres bei der Studienleitung zur Genehmigung ein.

2.2 Präsenzpflcht

Die Studierenden sind verpflichtet, an den Modulen des Pastoraltheologischen Studienjahres teilzunehmen. Über die Konsequenzen bei Nichtteilnahme entscheidet die Studien- und Prüfungskommission.

2.3.1 Liturgie

Das Modul Liturgie umfasst drei Lehrveranstaltungen mit insgesamt acht Präsenztagen.

2.3.1.1 Inhalte des Moduls Liturgie

- › Gottesdienstverständnis der Katholischen Kirche
 - Grundelemente einer gottesdienstlichen Feier
 - Aufbau, Dynamik und Dramaturgie eines Gottesdienstes
 - Vielfalt der Dienste, Klärung der Rollen
 - Grundlinien mystagogischer Liturgie

- › Vielfalt gottesdienstlicher Feiern
 - Feier der Eucharistie
 - Wort-Gottes-Feier
 - Tagzeitenliturgie
 - Liturgische Bücher und Vorgaben

- › Gottesdienstgestaltung
 - Ars celebrandi – Die Kunst, einen Gottesdienst zu feiern
 - Gebetsgattungen
 - Grundlagen der Gottesdienstleitung
 - Gestaltung zielgruppenorientierter Gottesdienste (am Beispiel von Familien- und Kindergottesdiensten)
 - Kirchenraum als Liturgie

- › Gottesdienst beobachten und reflektieren
 - Vertiefung der Wahrnehmung im Gottesdienst
 - Reflexion unterschiedlicher Gottesdienste
 - Qualität von Gottesdiensten

2.3.1.2 Anforderungen und Prüfungen im Modul Liturgie

- › eine beratende schriftliche Ausarbeitung eines Gottesdienstes
- › eine benotete schriftliche Ausarbeitung eines Gottesdienstes
- › mündliche Prüfung

2.3.2 Modul Glaubenskommunikation und Katechese

Das Modul Glaubenskommunikation und Katechese umfasst drei Lehrveranstaltungen mit insgesamt acht Präsenztagen.

2.3.2.1 Inhalte des Moduls Glaubenskommunikation und Katechese

- › Grundlagen von Glaubenskommunikation und Katechese
 - Mystagogie
 - Glaubenskommunikation: Bedingungen, Möglichkeiten und Hindernisse
 - Geschichte der Gemeindekatechese
 - Die Dimension von Religion

- › Das didaktische Profil der Katechese
 - Grundhaltungen im katechetischen Gespräch
 - Struktur einer katechetischen Einheit
 - Kompetenzorientierte Gestaltung katechetischer Prozesse
 - Unterschiede zwischen Katechese und schulischem Religionsunterricht

- › SakramentenKatechese
 - SakramentenKatechese im Spannungsfeld – Wahrnehmung, Gestaltungsspielraum und Vision
 - Felder der SakramentenKatechese: Taufe, Erstkommunion und Firmung
 - Analyse von Handreichungen in diesen katechetischen Feldern

- › Qualität
 - Qualitätsmessung in katechetischen Prozessen
 - Messgrößen und Gestaltung von Feedback-Prozessen

- › Hauptamt – Ehrenamt
 - Veränderungen im Verständnis des Ehrenamts
 - Freiwillig Engagierte in katechetischen Prozessen begleiten

2.3.2.2 Anforderungen und Prüfungen im Modul Glaubenskommunikation und Katechese

- › zwei beratende Praktische Übungen
- › Erstellen eines Portfolios nach Vorgaben der Dozentin oder des Dozenten
- › mündliche Prüfung

2.3.3 Modul Fachbegleitung Religionsunterricht

Das Modul Fachbegleitung Religionsunterricht umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit insgesamt drei Präsenztagen.

2.3.3.1 Inhalte des Moduls Fachbegleitung Religionsunterricht

- › Didaktik und Methodik des Unterrichtens
- › Reflexion der Praxiserfahrungen und aktuelle Fragestellungen zum konkret erlebten Religionsunterricht

2.3.3.2 Prüfungen im Modul Fachbegleitung Religionsunterricht

- › Es werden keine Prüfungsleistungen erbracht.

2.4 Schriftliche Hausarbeit

2.4.1 Zielsetzung und Durchführung

Die Studierenden erstellen im Verlauf des Pastoraltheologischen Studienjahres eine schriftliche Hausarbeit. Die Hausarbeit soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden in der Lage sind, in einem vorgegebenen Zeitrahmen einen studienrelevanten oder berufsbezogenen Themenbereich theologisch/religionspädagogisch fundiert zu bearbeiten und auf der Grundlage geeigneter wissenschaftlicher Literatur und Quellen zu reflektieren. Über die Erfassung, Bearbeitung, Darstellung und gegebenenfalls den Vergleich der zugrunde gelegten Literatur hinaus sollen die Studierenden zu einer eigenen, begründeten Stellungnahme im Hinblick auf die Thematik gelangen.

Die Studierenden reichen die Fachdisziplin, in der sie die Hausarbeit schreiben möchten, das entsprechende Thema der Hausarbeit und eine erste Gliederung bei der Studienleitung zur Genehmigung ein.

Die Studierenden reichen spätestens sechs Wochen nach Genehmigung des Themas durch die Studienleitung die Hausarbeit in zweifacher Ausfertigung in der Fachakademie für Pastoral und Religionspädagogik, Freiburg, ein.

Die Benotung der Hausarbeit erfolgt durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten, die oder der von der Studienleitung hierfür beauftragt wird. Nach der Benotung gibt die Dozentin oder der Dozent die Hausarbeit an die Studienleitung zurück. Der Benotung ist ein kurzes schriftliches Gutachten (ca. eine DIN A4 Seite) beizufügen.

Eine als nicht ausreichend bewertete Arbeit muss überarbeitet und neu abgefasst werden. Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird in die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses des Pastoraltheologischen Studienjahres mit einfacher Wertung einbezogen. Das Thema und die Note der Arbeit werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

2.4.2 Formalia

Der vorgegebene Zeitrahmen für die Bearbeitung der Arbeit muss eingehalten werden. Eine Übersicht über die einzuhaltenen Fristen (Einreichung des Themas, Abgabe der Arbeit, Notenrückmeldung durch die betreuenden Dozierenden etc.) wird den Studierenden und den Dozenten durch die Studienleitung jeweils rechtzeitig vermittelt.

Das Thema der Arbeit darf ohne Rücksprache mit dem betreuenden Dozenten nicht geändert werden.

Der Arbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der die Studierenden versichern, die Arbeit eigenständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet zu haben.

Folgende Formalia sind zu beachten:

- › Umfang: ca. 20 bis 35 Seiten
- › Schriftart: Arial
- › Schriftgröße: Überschriften 13 (fett)
Fließtext 11
- › Blocksatz
- › Zeilenabstand: 1,5 zeilig
- › Seitenränder: oben 2,5 cm, unten 2,0 cm
rechts 2,5 cm, links 2,5 cm
- › gut gegliedertes Schriftbild
- › Gliederung im Dezimalsystem
(1, 1.1, 1.2, 2, 2.1, 2.1.1, 2.1.2 etc.)
- › Nummerierung der Seiten mit arabischen Ziffern
(Zählung ab Seite der Einleitung)
- › eingefügte Bilder (mit Quellenangabe auf der gleichen Seite)
sind mit dem Text in Beziehung zu setzen
- › Zitate in Anführungszeichen
(mit Quellenangabe auf der gleichen Seite)
- › haltbare Heftung
(z. B. Schnellhefter, Heftstreifen)

2.4.3 Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstab

Bei der Bewertung der Arbeit werden verschiedene Kriterien berücksichtigt:

- › durchgängige Linie der Arbeit
- › klare Fragestellung am Anfang, an der sich die weitere Darstellung orientiert
- › Thematik gut erfasst, entwickelt und dargestellt
- › die eingangs benannte Fragestellung im Schlusskapitel eingelöst
- › literarische Fundierung (Reichhaltigkeit, Zweckmäßigkeit, Aktualität der verwendeten Literatur)
- › Schlüssigkeit der Argumentation
- › Orthographie und formale Vorschriften
(korrekte Zitation, Literaturnachweis, Formatierung)

Der Benotung liegt folgender Bewertungsmaßstab zugrunde:

Ausreichend:

Die Arbeit beschränkt sich auf eine Zusammenstellung von Aspekten und Gedanken zum Thema ohne klaren inneren Zusammenhang.

Befriedigend:

Die vorgegebene Literatur oder der/die Quellentext/e werden im Wesentlichen wiedergegeben und korrekt belegt, die Gedanken aber nicht weiter durchdacht und auf das Thema hin gegliedert.

Gut:

Neben der Wiedergabe der Literatur ist eine kritische Auseinandersetzung mit dem Thema zu erkennen; es finden sich auch Verknüpfungen von Gedanken aus verschiedenen Titeln der Literatur.

Sehr gut:

Die Literatur ist klar aufgearbeitet, der Diskussionsstand korrekt wiedergegeben und die Fragestellung in einen größeren Kontext eingeordnet. Die Verfasserin/der Verfasser leistet einen eigenständigen Beitrag zum Sachthema und unterscheidet ihn deutlich von der persönlichen Stellungnahme. In formaler Hinsicht ist die Arbeit einwandfrei.

2.5 Angebote der Studienbegleitung

Es gibt sowohl verpflichtende Angebote der Studienbegleitung, wie auch Wahlangebote.

2.5.1 Verpflichtende Angebote der Studienbegleitung

2.5.1.1 Spiritualität

Das Angebot der Spiritualität umfasst drei Einheiten mit insgesamt neun Präsenztagen.

- › Geistliche Tage
 - verschiedene Formen christlicher Spiritualität
 - Reflexion und geistliche Deutung der Praxiserfahrung

- › Weggespräche
 - Reflexion und Klärung des eigenen geistlichen Weges

2.5.1.2 Persönlichkeitsbildung

Das Angebot der Persönlichkeitsbildung beinhaltet

- › die Teilnahme an einer Gruppensupervision,
- › Feedbackgespräche mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter
- › und eine Standortbestimmung mit der Studienleiterin oder dem Studienleiter.

2.5.2 **Wahlangebote der Studienbegleitung**

Die Studierenden wählen zwischen den beiden folgenden Angeboten.

2.5.2.1 Kooperative Veranstaltung mit Studierenden der anderen pastoralen Berufe

Die Kooperative Veranstaltung mit Studierenden der anderen pastoralen Berufe umfasst eine Einheit mit zwei Präsenztagen und beinhaltet

- › das Kennenlernen der unterschiedlichen pastoralen Studien- und Ausbildungswegen
- › aktuelle diözesane Themen.

2.5.2.2 Kooperative Geistliche Tage

Das Angebot Kooperative Geistliche Tage umfasst eine Einheit mit insgesamt zwei Präsenztagen

- › verschiedene Formen christlicher Spiritualität
- › Reflexion und geistliche Deutung des eigenen Weges.

2.6 **Praktikum**

Das Praktikum ist im Rahmen von insgesamt 250 Stunden in Begleitung einer Mentorin oder eines Mentors in einer Kirchengemeinde zu absolvieren.

Die Verteilung der Praktikumszeit auf einzelne Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor.

Die neuen Lernerfahrungen aus den Modulen Liturgie und Glaubenskommunikation und Katechese werden in der Praxis erprobt und reflektiert. Dies geschieht im Rahmen einzelner Projekte, die thematisch mit den beiden Modulen in Zusammenhang stehen.

2.7 Schulischer Religionsunterricht

Die Studierenden erteilen regelmäßig zwei Wochenstunden Katholischer Religionsunterricht in Primar- oder Sekundarstufe I aus dem Deputat der Mentorin oder des Mentors. In dem hierfür vorgesehenen Zeitumfang von 165 Zeitstunden/Jahr ist die Vorbereitungszeit enthalten.

Die Studierenden erhalten einen beratenden Unterrichtsbesuch durch die/den jeweiligen Schulbeauftragten.

2.8 Mentorinnen und Mentoren

Die Mentorin oder der Mentor wird von der Erzdiözese beauftragt, das Praktikum in einer Kirchengemeinde und im schulischen Religionsunterricht zu begleiten.

Die Mentorin oder der Mentor erstellt eine Beurteilung der/des Studierenden bis zum 5. Juni eines Jahres.

Freiburg im Breisgau, den 15. September 2020

Erzbischof Stephan Burger

impresum

**Amtsblatt 27
der Erzdiözese Freiburg
vom 2. Oktober 2020**

Herausgeber

Fachakademie für Pastoral und
Religionspädagogik der Erzdiözese Freiburg
Karl Rahner Haus · Habsburgerstraße 107
79104 Freiburg



Erzdiözese
Freiburg



fachakademie
für pastoral und religionspädagogik
der erzdiözese freiburg

Karl Rahner Haus
Habsburgerstraße 107
79104 Freiburg

Telefon 0761 12040 - 410
Fax 0761 12040 - 5410

info@fachakademie-freiburg.de
www.fachakademie-freiburg.de